

17. April 2011

Statuten der Sozialdemokratischen Partei des Bezirks Meilen

I) Rechtsform

§1 Die Sozialdemokratische Partei des Bezirks Meilen ist ein Verein nach Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Meilen.

Sie anerkennt die Statuten der Sozialdemokratische Partei der Schweiz (SPS) und der Sozialdemokratische Partei des Kantons Zürich.

II) Ziele und Aufgaben

§2 Die SP des Bezirks Meilen setzt sich insbesondere auf der Ebene des Bezirks Meilen und der Gemeinden des Bezirks Meilen für die Verwirklichung des demokratischen Sozialismus ein. Sie bekennt sich zur Selbstbestimmung und zur Gleichstellung aller Menschen, kämpft für die Chancengleichheit und steht für eine gerechte Verteilung des Wohlstands und eine umweltgerechte Entwicklung ein.

Die SP des Bezirks Meilen arbeitet mit Organisationen zusammen, die gleiche Ziele verfolgen. Sie unterstützt die Tätigkeit der Sektionen.

§3 Die Aufgaben der Bezirkspartei liegen insbesondere

- a) in der regionalen und kommunalen Konkretisierung der politischen Programme, Konzepte und Wahlplattformen der schweizerischen und der kantonalen Partei;
- b) in der Festlegung der Wahlziele und der jeweiligen Wahltaktik;
- c) in der Aufstellung von KandidatInnen für die Behörden in Bezirk, Kanton und Bund;
- d) in der Durchführung von Arbeitstagungen, insbesondere für Behördenmitglieder, Vorstandsmitglieder der Sektionen, Fachleute und Nachwuchskräfte;
- e) in der politischen Bildung, Oeffentlichkeitsarbeit und Werbung;
- f) in der Förderung und in der Unterstützung von Publikationen, die sich für den demokratischen Sozialismus im Bezirk Meilen einsetzen;
- g) in der Förderung der Zusammenarbeit mit anderen Organisationen, welche die Ziele des demokratischen Sozialismus unterstützen.

III) Mitglieder

§4 Die Bezirkspartei besteht aus den Sektionen und deren Mitgliedern.

Die Rechte und Pflichten der Sektionen und ihrer Mitglieder richten sich ausser nach den vorliegenden Statuten nach den Bestimmungen der Kantonalpartei und der gesamtschweizerischen Partei.

Die Sektionen sind insbesondere verpflichtet:

- a) sich in Bezirksangelegenheiten an die Beschlüsse der Bezirkspartei zu halten;
- b) sich vor kommunalpolitischen Entscheidungen von grundsätzlicher Tragweite mit der Bezirksgeschäftsleitung zu beraten;
- c) ihre Jahresprogramme, Jahresberichte und Veranstaltungstermine an die Bezirksgeschäftsleitung weiterzuleiten.

IV) Organe

§5 Die Organe der Bezirkspartei sind:
der Bezirksparteitag,
die Bezirksgeschäftsleitung (Vorstand) und
die Revisoren

Bezirksparteitag

§6 Der Bezirksparteitag ist das oberste Organ der Bezirkspartei.
Seine Beschlüsse sind für die Sektionen und ihre Mitglieder verbindlich. Das gilt sowohl für den ordentlichen wie für den ausserordentlichen Parteitag.

§7 Der ordentliche Parteitag wird jährlich einmal, und zwar im zweiten Quartal des Kalenderjahres abgehalten. Den genauen Zeitpunkt bestimmt die Bezirksparteileitung. Die Einberufung erfolgt mindestens vier Wochen vorher mit genauer Angabe der Traktanden.

§8 Ausserordentliche Parteitage finden statt:

- a) auf Beschluss der Bezirksgeschäftsleitung oder eines Bezirksparteitags;
- b) wenn die Mitgliederversammlung zweier Sektionen die Einberufung verlangen;
- c) wenn 30 Mitglieder oder mindestens ein Fünftel aller Mitglieder ein Begehren auf Einberufung unterzeichnen;

§9 Am Bezirksparteitag sind die Mitglieder der Sektionen stimm- und wahlberechtigt.

§10 Der Bezirksparteitag ist zuständig für:

- a) Wahl und Entlastung der/des PräsidentIn, der übrigen Geschäftsleitungsmitglieder und der RevisorInnen;
- b) Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Revisionsberichts;
- c) Festsetzung der Beiträge;
- d) Beschlussfassung über Anträge der Bezirksgeschäftsleitung, der Sektionen oder der Mitglieder;
- e) Bezeichnung der KandidatInnen für die allgemeinen Erneuerungswahlen des Kantonsrats und der Bezirksbehörden;
- f) Vorschläge für NationalratskandidatInnen zuhanden der Kantonalpartei;
- g) Ernennung der VertreterInnen der Bezirksgeschäftsleitung im kantonalen Parteivorstand;
- h) Statutenrevisionen

§11 Der Parteitag ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Sektionen durch mindestens ein Mitglied vertreten sind.

Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die PräsidentIn. Auf Verlangen eines Drittels der Anwesenden findet eine geheime Abstimmung statt.

Beschlüsse sind nur zu Traktanden möglich, die gemäss **§7** mindestens vier Wochen vor dem Parteitag angekündigt worden sind. Anträge, die besondere Traktanden erforderlich machen, sind der Geschäftsleitung bis fünf Wochen vor dem Parteitag einzureichen, von ihm zu behandeln und dem Bezirksparteitag vorzulegen.

Der/die BezirkspräsidentIn ist verpflichtet, die Sektionen über diesen Termin acht Wochen vor dem Parteitag zu orientieren.

Für ausserordentliche Parteitage können diese Fristen den jeweiligen Verhältnissen angepasst werden.

Der Antrag auf Einberufung eines ausserordentlichen Parteitages kann auch noch während eines ordentlichen Parteitages eingebracht und verabschiedet werden.

Bezirksgeschäftsleitung (Vorstand)

§12 Die Bezirksparteileitung besteht aus der/dem BezirksparteipräsidentIn, dem/der VizepräsidentIn, der/dem KassierIn und BesitzerInnen.

Zu den Sitzungen der Geschäftsleitung werden jeweils auch die Sektionspräsidien und die SP-Bezirksvertretung im Kantonsrat sowie andere kantonale oder nationale SP-MandatarInnen des Bezirks eingeladen. Sie haben beratende Stimme.

Mit Ausnahme der Wahl der/des PräsidentIn konstituiert sich die Bezirksgeschäftsleitung selbst.

§13 Die Amtsdauer der Bezirksgeschäftsleitung beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

§14 Die Bezirksgeschäftsleitung ist zuständig für:

- a) die Vertretung der Bezirkspartei nach aussen;
- b) alle Beschlüsse, die den Aufgaben der Bezirkspartei entsprechen und nicht dem Parteitag vorbehalten sind;
- c) die Durchführung der Beschlüsse des Bezirksparteitags und der eigenen Beschlüsse;
- d) die Erledigung der laufenden Geschäfte;
- e) die Vorbereitung der Geschäfte des Parteitags;
- f) die Verabschiedung des Jahresberichts und der Jahresrechnung zuhanden des Bezirksparteitags;
- g) die Verwaltung der Finanzen und die Ausgabenbeschlüsse, die nicht der Bezirksparteitag sich selber vorbehält;
- h) die Unterstützung der Sektionen;
- i) die Vermittlung bei Unstimmigkeiten zwischen den Sektionen oder einzelnen Parteimitgliedern;
- k) die Wahl der offiziellen VertreterInnen der Bezirkspartei in den Organen weiterer befreundeter Organisationen;
- l) die Bestellung von Kommissionen.

Revisoren

§15 Der Bezirksparteitag wählt zwei RevisorInnen und zwei ErsatzrevisorInnen für dieselbe Amtszeit wie die Geschäftsleitung. Wiederwahl ist möglich.

§16 Den RevisorInnen obliegt die Prüfung des Kassawesens und der Jahresrechnung. Sie informieren die Bezirksgeschäftsleitung über die Revisionsergebnisse und erstatten dem Bezirksparteitag Bericht und Antrag zur Entlastung der Geschäftsleitung.

V) Finanzen

§17 Die Sektionen zahlen pro Mitglied einen Beitrag. Dieser wird vom Bezirksparteitag festgesetzt. Der Bezirksparteitag kann ausserdem für die Mitglieder in den Kantonal- und Bezirksbehörden einen Sonderbeitrag beschliessen. Die Bezirkspartei erhält einen Anteil der Parteiausgleichszahlungen gemäss Regelung der Kantonalpartei. Eine weitergehende Haftung oder Nachschusspflicht der Geschäftsleitung oder der Mitglieder ist ausgeschlossen (Art. 75a ZGB).

VI) Schlussbestimmung

§19 Die vorliegenden Statuten treten mit der Annahme durch den Bezirksparteitag und der Genehmigung durch die Kantonalpartei auf den 7. September 2005 in Kraft.

Der Präsident

Die Vizepräsidentin

Daniel Jositsch

Inge Schädler